

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

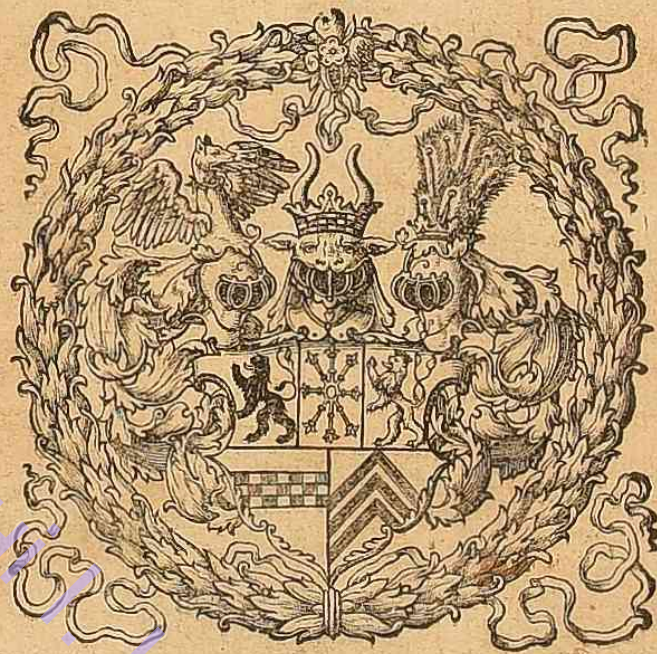
155  
1390

Рубль  
3

1548

# Ordnung welcher

gestalt es mit der in den Fursten-  
thumben Sulich vnd Berg hienor geleister/  
vnd iho außnew bewilligter achtziger  
Zecss vnd auflage zuhalten/vnd  
wie dieselbe von einer jeden  
schar aufzuheben.



M. D. LXX.



155  
1390.

**I**n Gottes gnaden wir  
Wilhelm Herzog zu Gulich/  
Cleue vnd Berg / Graue zu  
der Marck vnd Rauensberg/  
Herz zu Rauenstein / r. Thuen  
vnsern Ambtleuthen / Vögten / Richtern / Dün-  
gern / Schultheissen / Scheffen / Geschworen /  
Burgermeistern / Auch allen vnd jeden vnsern  
vndenthonen / angehörigen / Schutz vnd  
Schirmsverwandte vnserer Furstenthumben  
Gulich vnd Berg / dergleichen außwendigen /  
so darjn hantierung treiben / was standts oder  
wesens die seindt / vnd sonst menniglich zu wis-  
sen. Nachdem Rittertschaft vnd Stette gemel-  
ter vnser Furstenthumben am xvij. Junij jetzt  
lauffenden jars siebenzig / in angeregten Lan-  
den die hienorbewilligte zwelfffjarige Accys  
vnd auflage noch acht jar eingeräumt vnd  
bewilligt. So soll es damitt gehalten / vnd die  
selbe Accys vnd auflage von einer jeden whar  
aufgehoben vnd entricht werden / wie hernach  
folgt.

A ij von

Von einer Nemen weins so verkapt wirdet/der wein sei schlecht oder gut/ soll zur Aechtsen gegeben werden j. ob: guld.

Von einer Tonnen biers ij. alb.  
Da aber die qwart ober vj. haller gekhurt/ von jeder Tonnen iiij. alb.

Von einem Englischen tuech ij. ob: guld.  
Da aber die Ell ober zwen daler gelden wurde ij. ob: guld. xij. alb.

Von einem fruck Kirsssey/ Koz vnd dergleichen tuechern j. ob: guld. xij. alb.

Von einem Limbergischen / Herchingen / vnd dergleichen tuch j. ob: guld.

Von einem grauen vnd weissen tuech vj. alb.

Von einem fuecker tuech iiij. alb.

Von souil Ellen Tyrrens oder huyrwercks als ein fuecker tuech anhelt ij alb.

von

Stawels iiiij. ob: guld.

Damastes } jedes ij. ob: guld.  
Satins vnd }  
Dubbell taffets }

Seiden widerschein x. alb.

Seiden grobgreins j. ob: guld.

Schlechten grobgreins xij. alb.

Seiden kamelots xvj. alb.

Ander kamelott viij. alb. vj. hell.

Von einem Tuech Vngeweschen kamelot viij. alb. iiij. hell.

Dubell wurschet j. guld. iiij. alb. iiij. hell.

Kyffels wurschett xij. alb.

Arnisch iiij. alb.

Machener auch souiell.

Honstkotten xv. alb. vj. hell.

Gestrypt kanefas v. alb. iiij. hell.

Vngestrypt kanefas auch souiell.

Ernp ix alb. x. hell.

Zwilch ij. alb. iiij. hell.

Gallenzwilch iiij. alb. viij. hell.

Von einem Dofyn Snyischer fell xij. alb.

Spanischer fell xviiij. alb.

Nieserfell xij alb.

Gordenfell iiij. alb.

A ii von

Vonn dem so auß obgemelten  
vnsern Furstenthumben, gefuertt/  
soll vor aufflage gegeben wer-  
den, wie hernach volgt.

Von einem fueder weins      xxvj. alb.  
Von einem malder weiß/ roggen oder ger-  
sten/ jedes      ij. alb.

Von einem malder speltzen / habern vnd  
boichweiß/ jedes      j. alb.

Von einem malder Roeb vnd Lynsamen/  
jedes      iij. alb.

Von einem setz gebrandts weidts/so mani-  
chen goltgulden als es gilt/ so maniche drei  
lauffender allbus / vnd sollen hundert Mude  
vngbrandts weidts / die außwendig ver-  
kauft/ vor drey setz gerechent / vnd darvon  
nach aduenant / nemlich von einem goltgulden  
drey allbus / wie vorschreiben geboert werden.

Von einem stein wollen      iij. alb.  
Vor einem steinflachß      vj. hell.  
von

Von einem Centner bleyß      iij. alb.

Von einem Centner eyfers      xvij. hell.

Von einem wagen steinkolen / Smidtkolen  
oder holzkolen      iij. alb.

Von einer farren solicher kolen      xvij. hell.

Von hundert raemen      j. alb.

Von hondert wyden raemen      xvij. hell.

Von einem fueder reiffen / jedes von xiiij. xv. o  
der xvj. fueffen      iij. alb.

Von einem fueder reiffen von xi. xij. oder xiiij.  
fueffen      xvij. hell.

Von einer Rhue / rind oder vercken / so ma-  
nichen daler als die gelten / so manichen schil-  
ling / vnd so nach aduenant.

Von einem hamell      j. alb.

Von einem vafelschaff oder lamb      j. schilling.

Von einem pferde oder fullen / so auff gemei-  
nen merckte / oder sonst bei Burgern oder haus-  
leuten gegolten / von jederm daler souil dassel-  
big pferdt oder fullen gilde      i. alb.

von

Von einer farren Kalcks mit einem pferde

j. alb.

Von einem malder Kalcks

iii. hell.

Von einer farren Leystein mit einem pferde

j. alb.

Vnd sonst so manich pferdt an dem wagen  
seindt / so manichen alb.

Von einem wagen heus

iii alb.

Von einer farren

xviii hell.

Von allerhant Schellen so in vnser

Stadt Deyren vnd sonst gemacht /

vnd außlendig gefurt werden /

vor aufflage zu boeren /

wie folgt.

Von einem hondert harten Schellen

i ob. guld. viii. alb.

Von einem hondert halber harten Schellen

xvii. alb.

Von einem hondert Stumpp

xv. alb.

Von einem hondert halber Stumpp

vii. alb.

Von einem hondert Ew schellen vnd

hilger

iiii. alb. ix. hall.

Von einem hondert Beischlegen

iiii. alb.

von

Von einem hondert Lamschellen ij. alb. iii. hal.

Von einem hondert helferlinck j. alb vi hall.

Von Buchssen so in beiden vnsern Fur-  
stenthumben gemacht / vnd außwen-  
dig gefurt werden / Nemlich.

Von einem fierteill langer leuff mit den feur  
schlossen ij. ob. guld. xij alb.

Von einem fierteill kurzer leuff mit den  
feurgeschlossen ij. ob. guld.

Von einem fierteill langer leuff sonder  
feurgeschlossen xij. alb.

Von einem fierteill kurzer leuff sonder  
feurgeschlossen vi. alb.

Von einem fierteill doppelter holfftern  
j. ob. guld.

Von einem fierteill einfeltiger holff-  
tern xij alb.

Von einem fierteil puluerfleschen mit irem  
zubehor xij alb.

V

Von

Von negeln so in vnsern landen ge-  
macht / vnd außwendig  
bracht werden.

Von einem pfunt ancker oder Trapnegel  
i hall.

Von einem duysent laß negel oder dreiling  
v hall.

Von einem duysent halber negel  
iij hall.

Von einem duysent decknegel  
ij hall.

Von einem duysent fenster oder verloren ne-  
gel viij hall.

Von einem duysent bunnegel  
i alb.

Item in vnserm Furstenthumb  
Berg.

Von einem duysent ziegelstein  
iij alb.

Von einem viertel holz / als Burgerhau  
widerhau vnd zalholz  
iiij alb.

Von einem viertel oder zweien massen  
holz  
ij alb.

Von hundert grosser buerden  
ij alb.

Von hundert halber buerden  
j. alb.

Von duysent kleiner schenckgen  
j alb.  
von

Von einem hundert Schwerdtklingen  
xxij alb.

Von einem hondert Geseßer als kreutz vnd  
knouff  
ix alb. vj hall.

Von einem hondert gefertigter kleiner me-  
ßer  
ij alb. iij hall.

Von funffzig pfundt Linds klein vnd grob  
vndtereinander / so die Eluerfelder außlendig  
verkauffen  
x alb.

Von funffzig pfundt garns klein vnd grob  
vndtereinander  
ix alb.

Von funffzig pfundt zwirns  
ix alb.

Von funffzig Elen leinen tuchs grob vnd  
klein vndtereinander  
v alb.

Von einer marck Natinger schafschieren  
viij hall.

Von einer marck handtschieren  
vj hall.

Von einer marck knipschieren  
iiij hall.

Von einer marck Circulen oder pesser  
iij hall.

Von Kirssen / Eppeln / Bierem vnd Nuessen  
so außlendich gefurt / von jederm thaller kauf-  
geldts  
j alb.

v ij vnd



Vnd sollen die verkauffer den Accyßmei-  
stern jedes orts bei iren eiden vermelden / fur  
wieuill thaller solicher hounfruchtē sie einem  
jedern verkaufft / vnd solich Accyßgeldt von  
den geldern entfangen werden / ehe sie die fruch-  
ten außfueren / welchen die Accyßmeister / das  
sie die Accyß bezalt / schein geben sollen / den sie  
an vnsern zollen vnd sonst da notig / furzu-  
bringen.

Wa die Accyß zu be-  
zahlen.  
Welcher Fruchten / Tuech / Woll / Weidt /  
Beesten / Bley / Yser / Kolen / Glachß / vnd der  
gleichen whar außzufueren gemeint / soll bei  
verlust derselben whar / auch pferde / wagen  
vnd farren / an dem ort da er gekaufft / gehand-  
let vnd aufgeladen / oder sonst außzufueren / o-  
der zutreiben angefangen / den verordneten Ac-  
cyßmeister daselbst erst zu sich fordern / die  
whar besichtigen lassen / die Accyß oder aufla-  
ge inen dauon entrichten / vnd von demselben  
Accyßmeister ein zeichen vnd bekantnuß / das  
er die auflage bezalt / auch was vnd wieuil der  
gueter seien / nemen / vnd den Beuelhabern auf  
den greinzen dieselbige oberlifern / Dan wel-  
che soliche bekantnuß mit einbringen / sollen  
durch

durch vnserer Beuelhaber vñ Aufseher auf den  
greinzen gar nit passirt / sonder die whar /  
sambt pferdt / wagen vnd farren / als verbuere  
angehalten werden.

Wie auch vnserer Gerichtsbotten / oder ein  
jeder hauszman oder Burger bei seinem eide /  
die vbertretter / so die auflage auf der plätzen  
da die gueter geladen / nit entrichten / nit ver-  
schwigen sollen / Vnd so jemandt einen dar-  
uber bekeme vnd angebe / soll dem selben auß  
den verwirckten guetern etwas / wie hernach  
volgt / verordent / vnd hinwider die es dem ge-  
meinen nutz zuschaden wissentlich verschwigen  
mit drej goltgulden daruor angesehen vnd ge-  
strafft werden.

Angeben  
der Vber-  
trettre.

Keiner soll in außfuerung seiner whar vmb  
oder winkelwege suchen / sonder all gut durch  
gemeine wege vnd landtstrassen da vnserer Zol-  
ner / Vnderzollner / Wartzolner / vnd andere  
Zolldiener sitzen / fueren / bei verlust desselben  
guts auch pferde / wagen vnd farren / welchen  
vnsern Zollnern vnd Zolldienern wir auch hie  
mit bei iren eiden einbindet / nit allein aussicht  
zu haben / das ein jeder seinen gebuerlicher zoll

Umbwe-  
ge verbottē.

B ij bezalt

bekale / sonder auch aufzumerken / ob jemädt  
mehr geladen / oder auß fueren vnd treiben las-  
sen wurde / dan er veraccyft / Zu dem zuuersicht  
zu haben / das die rechte strassen wie jetzt ge-  
melt / gehalten / vnd nit vmbgefahren werden.

Derwegen dan unsere Ambleute vnd Beuel-  
haber an den ortern / da es dienlich eracht /  
schlagbeum machen / oder auch graben auf-  
werffen zulassen / Vnd sollen die welche das  
weggelt boeren differhalb mit auffficht haben /

**Oheren.** Wie auch alle unsere oheren am Rheine-  
strom / bei verlust ires oheris / oder sonst ande-  
rer straff / kein accyßbar gut one beisein der Ac-  
cyßmeister / oder auffseher auf den greinzen / o-  
der habendt warzeichen vnd vrfundt von inen  
oberfueren sollen.

**Underher-  
ligkeiten.**

Die so vnderherlichkeiten in angeregten un-  
sern Furstenthumben haben / mogen die Accyß  
von dem wein vnd bier so darin verzapft / wie  
von alters gewonlich / boeren lassen. Was  
aber vorgesezte unserer landtschafften verord-  
nung sich hoher als jetzt besümbte alte gewon-  
liche Accyß in einer jeden Herlichkeit ertregt /  
soll zu vollnfuerung obangeregter Bestimungen  
gebraucht

gebraucht werden.

In gleichem soll van allen fruchten / Weid /  
Woll vnd anders so auß bestimpten Underher-  
lichkeiten / vnd unsern Furstenthumben vorschre-  
ben an andere orter gefurt / vnd nit wan es  
darin bracht / die gebuerliche auflage gefor-  
dert / vnd gleichheit darmit / als mit andern ge-  
halten werden / wie solichs der bewilligung  
vnd Ordnung gemess / Derwegen auch die  
notturfft erfordert / in der nehe einer jedet  
Herlichkeit / einen Accyßmeister zuverordnen /  
welcher die auflage von den jenigen / so dera-  
massen darauß gefurt / dergleichen das *supra*  
*est* von der wein vnd bier Accyß in derselbigen  
Herlichkeit / wie im negsten articul gesetzt / ein-  
zufordern.

Somit die <sup>an</sup> ~~Beir~~ zeppe / auch freye Wein-  
zeppe so in den Edern gelegen / betrifft / vnd  
da in den Herlichkeiten ire eigen gewachß vnd  
banwein verzapft wirdet / sollen die bei irer  
frenheit gelassen / vnd da selbst kein Accyß ge-  
fordert werden / Doch das bier vnd  
wein an den ortern nit liederlicher / als bei  
unsern

unsern vnderthanen in den Embtern/iren nach  
barn geschicht/verkapt/damit der selben das  
durch ire nahrung mit entzogen werde.

Stette Ac-  
cyß.

Unsere Stette/da sich die wein vnd hier ac-  
cyß so hoch/oder hoher/dan wie vorschriet er-  
verordnet/ertregt/mogen die wie von alters  
gewonlich/boeren. Da aber dieselbige gerin-  
ger were/ dan obgemelt/ soll das oberig der  
accyßen/ vnd sonst der anderer nachuolgender  
auflagen durch die Accyßmeister obermiz ge-  
buerlicher Rechenschafft aufgeboert vnd ver-  
berlifert werden.

Wein Ac-  
cyß.

Die Burgermeister in unsern Stetten/  
dergleichen die Beuelhaber in andern Pleckē  
da wein gekapt wirdet/ sollen daran sein/ das  
die weinwirde keinen wein/ bei verlust desselbi-  
gen/ einlegen/ es sei dan vorhin durch die Accyß-  
meister/ so vermog nachfolgender form  
vereidt sein sollen angezeichnet oder gekerfft/  
wieuill fuerder oder acmen desz sei / auch bei  
iren eiden den wein zum feilen kauff nit aufste-  
chen/ das wasz sei dan dem Accyßmeister erst  
geweist/ vnd der wein vermog vnser Pollicy  
ordnung

Ordnung gekhurt/ vnd den Rurmeistern ire  
Rurquart gegebē/ Von welchem stuckweins  
alsdan auch vort die gebuerende auflage vnd  
Accyß/damit sie in des Monats oder vierteil  
jars Rechnung berechnet vnd einbracht wer-  
den moege/ zusordern vnd zuempfangen/ Vnd  
es dergestalt so vortan bisz der sementlicher  
wein verkapt vnd verkaufft ist/ zuhalten. Der  
wegen auch die Accyßmeister nach vmbgang  
eines jeden Monats/ widerumb in des vor-  
schrieben Wirdts weinkeller zugucken macht  
habensollen/ vmb zubesehen/ ob auch mehr auf-  
gestochen/ verkaufft vnd verkapt/ dan wie ob-  
stehet/ veraccyßt worden/ Wa solchs gespueert  
gegen den obertretter mit der vorgesetzter straff  
vnuerzuglich vorzufaren.

Neben dem sollen auch die Kranmeister/  
vnd Schrader bei verlierung irer Embter/ nie-  
mandt einichen wein ohne vorwissen des Accyß-  
meisters in oder außschraden.

Unsere Ambtleute vnd Beuelhaber sollen Rurmei-  
verordnen/ das gute bequeme Burger vnd ster.  
vnderthanen zu Rurmeistern angestalt wer-  
den

den. Nämlich either von vnser wegen/einer auß den Scheffen/ vnd einer von den Geschworen / oder andern dartzu dienlichen vnderthanen / so zur selben zeit keinen Weiszappen.

Bier Acc  
vff.

Die Accyßmeister sollen die Accyß von dem Bier inwendig den negsten vierzehen tagen nachdem sie die aufzeichnung gethon/ vnd nit speder/von den Wirten vnd Zeppern sich endtlich verrichten lassen/ Imfhal sie darin nachlässig/ die bekalung selbst zuthuen schuldig sein.

Stett Acc  
vff.

Da auch in vnsern Stetten vnd Plecken die Burgermeister vnd andere/von der Wollelen / Tuech / so darinnen gemacht vnd verkaufft / vnd anderer whar / sich etlicher gesetzter Accyß anmassen/ Soll man von iren Priuilegien/die sie darvon zuhaben vermeinē/ glaubwürdige Copien fordern/ Imfhal sich alsdan befunde/das sie berurte Accyß dergestalt allzeit gehat / sie noch dabei bis zu fernern vnserm beuelch / verbleiben zulassen/ Wes sich  
aber

aber die icht bewilligte auflage vber solichen Tax ertragen wurde/ zu vollnfulung der Besfungen aufzuboeren.

Die Kremer so seiden gewand vnd Sell feil haben / sollen alsbald sie solichs bekommen / vnd in iren Kraem einlegen / den Accyßmeistern / wes vnd wievil ein jeder einlegt / aufzeichnen lassen/ bei verlust solicher whar / Welche die Accyßmeister mit einem sondern bleyen zeichen oder sigel / so ohne verletzung nit abgethan konne werden/verzeichnen / vnd die auflage darnon binnen einem halben jar einboeren sollen.

Seiden gewand vnd Sell.

Dergleichen sollen keine Ingefessene Tuechverkeuffer oder Gewandschneider ire Tuecher einlegen vnd aufschleiffen / sie haben dan vorhin den Accyßmeistern angezeigt / vnd sehen lassen / wievil Tuecher sie einlegen / was arts vnd farben ein jedes sei/ Welche gleichs dem seiden gewand wie obgemelt mit des Accyßmeisters ziche oder sigel ge  
B ij reichent

Doich Acc  
vff.

gezeichnet und versigelt / vnd nach verlauff eins halben jars / vnd nit später / die verordnete Accyß darvon eingefordert / vnd in der rechnung einbracht werden soll / oder die Accyßmeister die selbst (wie vor von dem hier gemelt) zubekalen schuldig sein. Da aber bei gerurten inländischen Zuechtereuffern in iren heusern oder auf gemeinen Merckten einiche Zuecher befunden / so zum feilen kauff aufgeschritten / die vorgesezter gestalt nit aufgezeichnet noch versigelt / sollen vor verfallen zu vnserm behueff hingenomen werden.

Wan die Zuechtremer auf den gemeinen Merckten Zuecher gegolden / sollen sie die Accyß oder auflage daselbst / souern dieselbige albereit vorhin in vnsern Furstenthumben beweißlich nit veraccyßt / als baldt entrichte / vnd von den Accyßmeistern das sie die Accyß alda bezalt / bekantnuß nemen / damit sie darvon in iren heusern nit abermals Accyß geben dorfften / Derwegen auch die Accyßmeister solliche veraccyßte Zuecher mit einem sondern bleyen zeichen wie obgemelt zuuerzeichnen. Darvon von allen auf denselben Merckten aufgethonen

heit / vnd von andern Accyßmeistern gezeichneten / vnd derhalben gefreyten Zuechern / wienill / was sorten vnd farben ein jedes / mit namen vnd zunamen der Kauffleute / dergleichen der Accyßmeister die solliche verzeichnung vnd freyung gethan / ein anzeichnung zumachen / vnd in irer Rechnung darvon meldung zuthuen /

Es soll auch von den außwendigen Zuechtereuffern / so die gemeine Jarmercke in vnsern Sulischen vnd Bergischen Stetten besuchen / vnd ire Zuecher aufthuen / die Accyß oder auflage von den senigen / was ein jeder alsdan verkaufft / welchs sie bei iren eiden von sich thuen sollen / gleichß als gefordert / vnd bei verlust derselben / nach aduenant der Accyßen so daruff gesetzt / bezalt / vnd von den Kaufleuten den Accyßmeistern ein schriftliche bekantnuß / vnder tag vnd dato der zeit / was ein jeder also gegeben / vmb die bei der Rechnung einzubringen / zugestellt werden.

Die Gewandmecher sollen die Zuecher / Tyrten oder Huhrwerck zum lestenmal von den raemen nit abnemen / sie haben es dan erstlich

lich den Aecyßmeistern angezeigt vnd auffgeru-  
en lassen/ Vnd damit sich niemandt beschwe-  
ren dorffe/das die auflage zweimal gefordert/  
solle vnderscheidliche zeichen an die Tuecher/ so  
aufgeschriben vnd veraccyßt seindt/ gehangen  
vnd aufgeschlagen werden.

Frembde  
Kraemer. Die frembde Kraemer/so seide gewand/ Sell  
oder gewurk in beiden obgemelten vnsern Fur-  
stenthumben feil tragen/ sollen sich als bald sie  
darin komen/ bei dem negsten Aecyßmeister auf  
den Greinzen jedes orts angeben/ ire namē vnd  
zunamen sambt dem Kraem/ was vnd wievil  
sie darin haben/ aufzeichnen lassen/ auch mit  
vermelden/ ob sie an demselben ort widerumb/  
oder anderßwo vnd was orts sie in irem heim  
ziehen zukufomen gemeint/ Da sei nun ein an-  
dern ort ernennen wurden/ inen ansagen/ das  
sie die Aecyßmeister den Aecyßmeistern desselbi-  
gen orts die gelegenheit/ wie sie iren Kraem be-  
funden/ schriftlich verstandigen wolten/ wmb  
von dem seide gewand vnd fellen/ wes sei als dā  
binnen vnsern Landē vnd geblette darvon ver-  
kaufft/ die auferlechte Aecyß nach aduenant/  
Van dem gewurk aber so manichen daler sei  
darvon

darvon gelost/ so manichen alb. zugeben/ Vnd  
soll demnach solicher Aecyßmeister der de auf-  
zeichnung gethā/ binnen Monats frist mit gele-  
gener Pottschaft an dem andern Aecyßmeister  
dem er den bericht zugeschickt/ ob solicher Krae-  
mer bei ime auch zukomen/ erkundigen/ Vnd  
so er dahin nit ankommen/ wa er zum negsten  
in vnsern Furstenthumben betreten/ sambt sei-  
nē Kraem angehalten werden/ vnd den Kraem  
verburt haben.

Der wein so in vnserm Furstenthumb Guss Wein so  
lich oder Berg gegolden/ vnd außlendig zu fue-  
ren/ soll nit außgeschrat werden/ obbestimpte  
aufgabe sei dan erst bezalt/ Vnd sollen die Aecyß-  
meister clerlich auffzeichnen/ wievil weins  
auß jederm Ambt mit fodern/ halben fodern/  
vnd aemen verkaufft sei.

Die Aecyßmeister in vnserm Furstenthumb  
Gulich da des zuthuen/ solle so woll von dē vn-  
gebrandten/ als von dem gebranten Weidt/ die  
aufgabe in fordern vnd auffboeren/ Vnd die ge-  
schworen Messer sollen dē Aecyßmeistern ansa-  
gen/ wievil Weidts sie gemessen/ vnd soll kheim  
Weidt/ es sei dan erst gekoicht verkaufft werde.

weil

Wollweiger.

Die geschworne Wolwiger (die angestellt werden sollen/da die nit seindt) sollen den Accyßmeistern anzeigen/ bei wem vnd wieuill wollen sie außgewigen/ darnach sie die auflage ins zufordern haben/ vnd soll in vnserm Furstenthumb Gulich allenthalben ein gewicht der Wollē/ nemblich Gulicher/ vnd in vnserm Furstenthumb Berg Dusseldoffer gewicht sein vnd verordent/ vnd den Wolwigern von einem jedern stein wollen sechs heller zu wigen gegeben werden/ welche keuffer vnd verkeuffer halb vnd halb zutragen/ Vnd soll von Herschafften Halffleuten/ Pechtern/ dergleichen kauffleuten vñ handtierern Rhein Woll verkauft noch außgefurt werden/ dieselbe sey dan zuorn durch den geschworn Wolwiger gewiegen/ vnd die gepurliche Accyß daruon erlacht/ vnd das bei verleys derselben Wollen.

Flachs verkeuffer.

Die Flachs verkeuffer sollen bei iren eiden den Accyßmeistern ansagen/ wieuill Flachs sie verkauft haben.

Bergmeister vnd Bergleute.

Die Bergmeister vnd Bergleute sollen auch bei iren eiden dem Accyßmeister vermeldē wieuill

wieuill Gertter blys vnd eysers sie zum feilen kauff verkauft haben.

Die Kollmeister sollen mit vleis auffzeichnen/ wieuill Wagen oder Karren/ so woll holz als steinkolen außgefurt / durch wen vnd wohin/ vnd den fuerleuten einen zettell geben/ das sie die auflage bezalt haben/ Vnd denselbigen zettell sollen die Beuelhaber auff den greinzen von den fuerleuten fordern/ vnd den Accyßmeistern zustellen/ auff das sie bei den Kollmeistern darnach die auflage auch einboerē mögen/ vnd bestimpte fuerleute auf den greinzen bei iren eiden zuermanen/ die warheit zusagen/ wa sie wonhafftig/ vnd wahin sie die kolen fueren/ So sollen die Kollmeister gemelten Accyßmeistern ein anzeichnus vbergeben/ wem vnd zu welcher zeit sie die kolen außwendig zufueren verlassen/ vnd zettelln gegeben.

Da einicher vnser Ritterschafft von seinem gewachs vnd pechten zu seiner selbst haußhaltung vnd notturft außfuerē zulassen gemeint/ Soll er solichs den verordentē Accyßmeistern des orts anzeigen / oder die Halffleute vnd  
Die Ritterschafft betreffend.  
pechter

Rechter von irer Herrschafft schein vnd schrifte  
bringen / das die fruchten vnd pechte inen zufo  
men / vnd alsdan dasselbig one auflage vnd bes  
schwernus zugelassen werden / Jedoch sollen  
die Accyßmeister eines jeden namen vnd zunam  
me / auch was vnd wieuill jederzeit außgefurt /  
eigentlich auffzeichnen / vnd bei irer Rechnung  
mit einbringē / Wa aber jemandt ein vbermes  
sigs vnd weiters / als seiner haushaltung not  
turfft erfordert / wurde außfueren lassen / den  
oder dieselbe zubescheiden / vnd mit fleiß zuerin  
nern / sich der Ordnung gemess zuhalte / damit  
wir deshalben geburlich inschens zuthuen nit  
verursagt.

Auß einem  
lande in das  
ander.

So einiche fruchten vnd andere whar auß  
vnserm Furstenthumb Gulich / in vnser Land  
von dē Berg oder Gleue / oder auß vnserm Fur  
stenthumb Berg in vnser Furstenthumb Gu  
lich gefurt / daruon soll die Accyß vnd auflage /  
vermog dieser Ordnung gefordert vnd behalte  
werdē / Jedoch den vnsern von der Ritterschafft  
ire notturfft / wie vorgemelt / freij zu lassen /

Außlendige.

Ingleichem soll man dieselbe von der auß  
wendigen Geistlichen Ritterschafft vnd ander  
eignem

eigtem gewachs / pecht vnd reitthen auffheben?

Demnach sollen alle vnser Ambt- Accyßmei-  
leut vnd Beuelhabere in einer jeden Dingk. ster.  
banck (doch nach gelegenheit derselben das sie  
groß oder klein / vnd eins jeden Ambts) einen  
trewen auffrechten vnd bekandten diener / der  
kein Wirdt / noch handtierung oder kauffman  
schafft treibe / auch lesen vnd schreiben kome / o  
der zum wenigsten kunder oder diener hab die  
es kommen / vor Accyßmeister anstellen / vnd ver  
mog hernach folgender formen beeden / welche  
auch in den Kirchē außgeroiffen vnd namhafte  
gemacht werden sollen / auf das die Weidener /  
Wirde / Bierbrwer vnd andere handtierer die  
selbige / wer sie seien / wissen mogen.

Die verordente Rurmeister / so gleichsals Rurmet-  
wie oben von dē Accyßmeistern gemeldt / an je- ster beuelch.  
derm ort von der Kanzel zu publiciren / sollen  
den Accyßmeistern schriftlich zustellen vnd be  
richtē / wes / wieuill vnd wie hoch sie bei einem  
jeden gekhurt haben / Vnd sollen die Wirde den  
Rurmeistern von einem foder weins ein Rur-  
quart / vnd von eine gebrew biers vier quartē /

D ij vnd



vnd so nach aduenant zugeben schuldig sein.

sehen aller  
Buden vnd  
Tonnen.

Die Accyßmeister sollen mit sonderm vleis darauß sehen/ das alle Bueden vnd Tonnen in bemeltem Ambt treulich vnd wol geicht werden/ Vnd niemandt von den gemeinen Bierbrowern soll einich hier vassen vnd tonnen/ ehe vnd zuuor es durch den Accyßmeister / geschwornē Botten oder Kurmeister in der bue den geicht vñ angezeichnet ist/ Welche dargegen thun/ sollen dasselbig gebrew biers verbrucht haben.

Sie sollen aufschreiben/ was in einer jeden Dingbank von wein eingelegt/ vnd von bier gebrawen/ mit vermeldung/ durch wen/ auff welchen tag vnd wieuill/ auch dem vnderscheid/ wieuill biers einē jedern Bierbrower vnd Zepaper auff sechs heller vnd darunden/ vnd wieuill vber die sechs heller gekhuert.

Alte gewonliche Accyß vñ grüntgelt

Da wir in den Embtern die gerechtigkeit von alter gewölicher Accyßen vnd Gruntgelt haben/ sollen unsere Kellner vnd Rentmeister/ vnd mit die Accyßmeister/ solche gewonliche Accyß vnd gruntgelt auffheben vnd berechnen/ vnd

Vnd da die alte gewonliche Accyß vnd gruntgelt/ der ißtbewilligter Accyßen gleich sein wurde/ sol von sollichem Wein vñ Bier weiter kein Accyß gefordert/ Da sie aber geringer/ das *superest* durch die Accyßmeister vffgebore vnd berechnet werden.

Da Wechselbeutungen einer whar vor die ander geschehen / soll die verordente Accyß gleichwoll von denselben wharen gefordert vñ gebuert werden.

Wechselbeu-  
tungen.

Alle Monats sollen die Accyßmeister dem Vogtē/ Schultheissen oder Richter die zetteln von der Accyßen vñ auflagen/ vermognachfolgender Formen oberliffern/ sambt dem gelde/ mit specification der partes/ Vnd der Vogt/ Schulteis oder Richter soll dem Accyßmeister quittanz geben/ dauon ein clare Rechnung machen/ nemblich von dreien Monaten zu dreien Monaten/ vnd damit anfangen am ersten tag next kunfftiges Monats Octobris. Vnd solche Rechnung mit dem gelde sollē unsere Gvilische Beuelhaber zuhanden vnsers Vogten zu Gvilich Petern vñ Kerberchs in vnser Stat Gvilich/ Vnd die Bergische zuhanden Bern

Accyßmei-  
ster zetteln.

D iij harten

Hartent Rytmans in vnser Stat Duffeldorf  
lieben/ Welche die Rechnungen folgentz in vn  
sere Rechenchamer zustellen / vnd das gelt zu  
den bewen / wie wir inen beuelhen werden / zu  
wenden.

**Aufsicht**  
derselben. Die Accysmeister sollen vleissig aufsicht  
haben / das in diesem allem nichts verschwie  
gen oder vbersehen / derhalben sie auch die  
Vogte / Schulteissen oder Richter vnd andere  
vnserer diener gleichs andern setzen / vnd daran  
sein sollen / das ein jedes / wie vurschrieben / ge  
geben vnd gehalten werde / Darzu vnserer Be  
uelhaber vnd Boten inen helffen / vnd so dar  
innen widerwertigkeit vorstunde / die gelegen  
heit bei iren eiden zuerkennen geben sollen.

**Auffseher vñ**  
denfrontier. Vnserer Ambtleute vnd Beuelhaber / die  
des zuthuen / sollen etliche gute leute / die keine  
Accysmeister / verordnen / die auff den frontie  
ren der Embter / so mit außlendigen Embtern  
greinzen / gute zuuersicht haben / das one einge  
brachte bekantnus / das die Accys vnd auf  
lage bezalt / bei tag vnd vnzeiten nichts außge  
furt noch passirt werde / Vnd nachdem viell  
kauffleu

kauffleute oder handtierer / dergleichen foir  
leute oder Karcher auff den greinzen vnser Sar  
stenthymen gefessen / fruchten / beesten / weidt /  
wooll / enser vnd andere whar vnder dem schein  
gelden / als das dieselbe durch sie mit außlen  
dig gefurt werden / sonder bei inen in vnsern  
Embtern verbleiben solten / auff welches ange  
ben solliche erkaupte gueter one Accys vnd auf  
lage inen passirt / vnd gleichwooll bei nacht vnd  
vnzeiten durch Busch vnd Heiden / da die auff  
sicht nit so wooll gschehen than / außlendig fue  
ren / So sollen vnserer verordente Accysmeister /  
Auffseher auff den greinzen vñ vnserer Gerichts  
botten / wie in gleichem die Vorster vñ Vorster  
knecht / da Busch vorhanden / in solichen vnsern  
Embtern auff den greinzen gelegen / auff ange  
regte Kauffleute / Handtierer vnd Foirleuthe  
oder Karcher ein sonder vleissig auffsehens ha  
ben / vñ solichen betrog surkomen / Welche auch  
daruber betretten / die whar sambt pferd vnd  
farren oder wagen verburt haben / Darauff  
dan solche Auffseher / vermoge nachfolgender  
form zubeeide / vnd einem jedern jarlichs sechs  
oberlensche gulden vor vereherung zu geben.

Welche

Wes außlen  
dig gegolde

Welche außwendig fruchten / whar / beco-  
sten vnnnd anders gegolden / vnnnd durch vnser  
Furstenthumben fueren wollen / sollen dem er-  
sten Accyßmeister den sie antreffen / schein vñ be-  
wys dargebē / wa solichs gegolgen / vñ alsdan  
gegen bezalung des gewonlichen Zols vnnnd  
weggelts / passiren mogen / Derwegen bestimp-  
ter Accyßmeister inen ein schriftliche vorkunde  
vnder auffgetruckten Signet / was vnd wievil  
der wharen so dermassen außlendig inbracht /  
zu geben / die sie den Beuelhabern vnd Aufse-  
hern auff den greinzen vort oberlifern sollen /  
welche auch vleissig acht zu haben / das nit wei-  
ters außgefurt.

Welcher die  
Accyß zu be-  
zalen.

Nachdem sich etwan irthumb zutregt / wer  
von der whar so auß vnsern Furstenthumben  
gefurt / die Accyß oder auflage bezalen soll /  
So sol der Keuffer dieselbige erlegen.

Accyßmei-  
ster belonüg.

Den Accyßmeistern sollen von jedern hundert  
gulden / so sie aufbören vier derselbē gulde  
gegeben werden / Des sollen sie auch von nie-  
mandten einiche gaben oder geschenck nemen /  
oder nemē lassen / Wannche sie auch anders wa-  
dan

Dan da sie sitzen ire Monatliche Rechnungen /  
oberlifern / sollen inen des tags fur zerung xij.  
alb. durch die Vogt oder dergleichen Beuelha-  
ber gegeben vnd berechent werden / Des sollen  
sie zur selben zeit / was gebrechen sie haben mo-  
gen / zuuerhuetung ferner vncosten / mit ein-  
bringen.

Es sollen auch vnser Ambtleute vnd Be-  
uelhabere diese Ordnung der Accyßen vnd auf-  
lagen / einmall vor erst / vnd im anfang offent-  
lich nach geendigten Kirchen Ambtern vor den  
Kirchen / dergleiche auff allen Herrn oder Vogt  
gedingen ablesen lassen / Vnd jeder zeit die ver-  
keuffer den geldern die gelegenheit zuuermelden  
schuldig sein / damit vnser vndertanen vñ men-  
iglich vor schaden / vnd das sie sich vnwissen-  
heit halber nit dorffen entschuldigen / gewar-  
net werden / Vnd daneben von vnser wegen  
beuelhen / derselben Ordnung allenthalben  
wirklich nachzukomen / Dan so jemandt / er  
sei wer er wolle / in diesem allem widerwertig /  
seumig vnnnd bruchigh befunden / auff andere  
verziehen / oder sich entschuldigen wurde / solten  
wagen / karren / pferd vnd die whar verburt vnd  
verfallen sein / darvon die ein halbscheidt vns  
zukomme

zukommen/ vnd die andere vnder dem'angeber/  
Aecyßmeister/ Gerichtsbotten vnd Auffseher  
auff den greinzen/ des ortz da das verburte  
gut betretten/ außgetheilt werden/ vnd doch  
der anzeiger allein sonnell/ als die andere alle  
darvon haben vnd geniessen/ Welchem unsere  
Ambtleute vnd Beuelhaber auch also wirk-  
lich nachzusetzen/ Vnd imfall inen desfalls  
ichtwes widerwertigs oder beswerlichz fur-  
stunde/ vns zuerkennen geben.

Nichts unge-  
foroert zu  
lassen.

Da man auch vernemen wurde/ das durch  
auffhaltung/ vertroftung oder nachlessigkeit  
vnsrer Vogte vnd anderer Beuelhaber/ Aecyß-  
meister vnd verordeter Auffseher/ ichtwes  
ungefordert vnd vngegeben bliebē were/ seindt  
wir solichen schaden/ neben noch gebuerlicher  
straff/ an den nachlessigen vnd seumigen/ suchē  
vnd fordern zulassen gemeint.

Die Beuel-  
haber Mo-  
natlich zu be-  
scheiden.

Vnd sollen unsere Ambtleute die Vogte oder  
andere vnder Beuelhaber alle Monat beschei-  
den/ die gelegenheit wie es mit der Aecyßen ge-  
halten/ hören/ vnd da mangel vorhanden/ in bes-  
serung vnd richtigkeit bringen helffe/ Imfall  
inē aber ichtwes furstunde/ darauf sie berichtz  
von notē/ vns oder vnsern Rhetē zuerkennē ge-  
ben

folgt

## Volgt hernach Eide der Aecyßmeister.

Ich N. von wegen des Durchleuchtigen  
Hochgebornen Fursten vnd Herrn/ Herrn  
Wilhelms/ Herzogen zu Gulich/ Cleue vnd  
Berg ic. verordenter Aecyßmeister im Amte  
vnd Dingstul N. globe vnd schwere / das ich  
mich im auffschreiben/ auffforderung vnd inbō-  
ren der Aecyßen vnd anderer aufflagen/ erbar-  
lich vnd vleissig erzeigen vnd haltē/ die zetteln  
vnd das gelt alle Monats dem Vogten oder  
Beuelhaber mir aufferlegt/ getrewlich vberāt-  
worten/ dieses meines beuelchs halber nichts  
verschweigen/ oder jemandt vbersehen/ sonder  
vleissig auffsehens vnd acht haben / das ein je-  
des wie vertragen/ gegeben vnd gehalten wer-  
de/ Auch darvon nit weiters oder anders dan  
zugelassen/ geniessen/ vnd mich sonst nach meis-  
nem vermogen in allem der Ordnung gemess  
halten soll vnd will / wie einem fromen vnd  
trewen diener vnd vnderthanen' geburt/ Als  
mir Got helffe vnd sein heiligs Euangelium.

E ij

Eide

**Eidt der Auffseher auff  
den greinzen.**

Ich N. von wegen des Durchleuchtigen  
Hochgeborenen Fursten vnd Herrn/ Herrn  
Wilhelms Herzogen zu Gulich/ Cleue vnd  
Berg/ 1c. verordenter Auffseher auff den fron-  
tieren vnd greinzen im Ambt N. globe vnd  
schwere/ das ich auff bemelten greinzen gute  
ziuersicht haben/ vnd vleisz anwenden soll vnd  
will/ das bei tag/ nacht vñ vnzeitē/ keine wbar/  
fruchten/ beesten oder anders/ so die auflage zu  
geben verordent/ passieren/ die sei dan vorhüt  
behalt/ oder zetteln von den Accysmeistern vñ  
berlifert/ die zettell darvon empfangen/ vnd  
trewlich oberlifern/ auch darinne niemandt vñ  
bersehen/ oder weiters vnd anders dan zuge-  
lassen/ geniessen/ sonder sonst in allem nach mei-  
nem vermogen der Ordnung geleben/ vnd wie  
einem trewen vnderthanen vnd Auffseher ge-  
burt/ mich halten vnd erzeigen/ Als mir  
Got helffe vnd sein heiligs Euangelium.

Nach

Nach dieser form sollen die Accysmeister  
jedes Monats besonder die zetteln/ des em-  
pfangls stellen/ vnd dieselbe sambt dem gel-  
de dauon dem Vogten/ Schultheissen oder  
Richtern jedes orts/ auch binnen Monats  
frist oberliebern.

**Empfangt N. Accysmeisters zu N.  
October.  
Accys von Wein**

Item N. hat in diesem Monat ingelacht N.  
Aemen weins/ kompt der Statt N. von jeder  
aemen zur Accysen N. Rest also welchs mei-  
nem gnedigen Herrn vermog der Ordnung zu  
kompt/ von jeder aemen N.

Nota/ da des zu thun dermassen zu stellen/  
aber sonst in die Emptern vnd Dorffern die  
gelegenheit one disen außzug zusehen.

Item N. Wirdt N. aemen Weins/ 1c.

Summa an Wein N. aemen/ gibt jeder  
aem zur Accysen j. gulden facit. N

Bier vber sechs heller gekhuert.

E iij Nota

Nota. Wa dieses die Stette belangt / ire gerechtigkeit abzuziehen.

Item N. hat in diesem Monat gebrouwen N. thonnen Biers / dauon die quart gehurt ober sechs heller / jede thon vermog der Ordnung vier alb. facit. N.

Item N. hat 2c.

Summa N. thonnen / gibt jeder thon zur Accysen iij. alb. facit N.

Ander Bier so auff sechs heller oder darunden gehurt.

Item N. hat in diesem Monat gebrouwen N. thonnen biers dauon die quart auff oder vnder sechs heller gehurt / jede thon vermog der Ordnung ij. alb. facit. N.

Item N. hat 2c.

Summa N. thonnen / jeder ij. alb. facit N.

Accysß von Tuechern.

Item N. hat auff N. tag ein schwarz tuech in seinem hauß fertig vnd bereit gehatt / dauon vermog der Ordnung zur Accysen. N.

Summa lateris,

Item

Item N. hat am N. tag ein halb schwarz tuech fertig gehabt / dauon vermog der Ordnung zur Accysen. N.

Item N. hat auff N. tag ein geferbte Limbergisch / vnd N. grön Lennep (oder was es dan fur tuech ist) eingelegt / oder in seine hauß gehabt. Von dem Limbergischen vermog der Ordnung zur auflagen N. vnd von einem grönen N. alb. facit zusammen. N.

Gleicher gestalt zusehen von der anlage des Seidengewandts / Fell / vnd anderer whar / so binnē Landts vercußert werden /

Von außfueren allerley whar buissen landts.  
Wein.

Item N. hat auff N. tag N. fuerer oder aemē Weins / omb den außlendig zu fuerer / außschrotten lassen / kompt die auflage auff N. Fruchten.

Item N. hat auf N. tag N. malder Weiß / Rogg / Gerst 2c. geladen / in meinung dieselbige außlendig zu fuerer / dauon die auflage jedes malders N. alb. facit N.

weidt

Weidts:

Item N. hat auff N. tag N. Seltz gebrandt  
oder vngebrandt Weidts außfueren lassen/  
hat jeder Seltz ime gegolden N. golt gulden/  
kompt die auflage auff/ N

Also vort von Wollen.

Flachs.

Bley.

Eysen

Kolen.

Kaemen.

Reiffen.

Vibe vnd was dessen weiters  
inder Ordnung begriffen.

Nota in Berg. Ziegelstein/ Kalk/ Holz/  
Schanzen/ u.

Form

Form wie die Vogt/Schultheissen/Richter vnd  
dergleichen Beuelhaber/ ire drei Monatliche  
Rechnung zu stellen.

Rechnungen von der

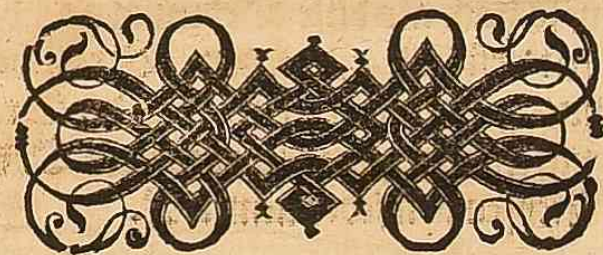
bewilligter Achtjariger Accys vnd

auflagen des Ampts N. wie dieselbe in

den Monaten/ Octobri, Nouembri,

vnd Decembri Anno 56.

LXX. verfallen.



8

Bericht was gerechtigkeit zu der  
Acysen die Stette in diesem Ambt  
von alters gehabt / vnd noch haben.

Nota / Dieses zusehen da des zuthuen.

Die Stat N. hat von alter gerechtigkeit die  
Wein Acys bei inen gehabt / Nemlich von ei-  
nem fu. der Weins / so zum feilen kauf verkapt  
wirdet / N. gulden.

Also kombt von dem Wein in berurter  
Stadt meinem gnedigen Fursten vnd Herrn  
kein Acys.

Da aber der Stette gerechtigkeit der Ac-  
ysen / so hoch als disse Ordnung nachbringt /  
sich nit erstreckt / Zu sehen / Verbleiben also  
meinem gnedigen Herrn / wan der Stadt ge-  
rechtigkeit abgezogen / vermog der Ordnung /  
zur Acysen von jeder aemen N.

Gleichßfals hat bemelte Stadt von alter  
gerechtigkeit die vier Acys / nemlich von einer  
totten biers / so zum feilen kauff verkapt  
wirdt N. Also kombt von dem bier ic. wie ob  
gemelt.

also

Also were auch zusehen / wa die Stete von Zue-  
chern vnd anderer whar / die Acys von althers  
gehatt / vnd noch haben.

Anzeichnuß der massen in  
dem Ambt. N.

Item zu N. vnd N. werden auf ein malder  
N. sumbern oder vass gerechent.

Item zu N. vnd N. N. sumbern oder vass.

Nota. Dieses allein in den Ambteru / da nit durch  
ausgliche vil sumbern auf ein malder gehen / zusehen.

Hernach sollen auff dem andern  
blade der Acysmeister einbrachte zedeln / ver-  
mog vorgesezter form von drien Monaten or-  
dine volgen / vnd auß aller Acysmeister eines  
jeden Ambts zedeln von den drien Monaten /  
ein clare Rechnung durch die Vogt oder an-  
der Vnder Beuelhaber gemacht werden / da-  
von die erste sich strecken soll auff den Octobrem,  
Novembrem, vnd Decembrem / Vnd zu end dersel-  
ben Rechnung zu sehen.

Summarum kombt das aufboeren die-  
ser ganzer drej Monatlicher Rechnung  
inall auf. N.

S ij Hieruon



Hieruon der Aechtsmeister belonung / nemlich von jedem hundert gulden vier derselben abgezogen / facit N.

Item vor zerung der Aechtsmeister / so außwendig auf den Dorffern wonen / dern in anzahl N. das sie ire Rechnung vnd gelt oberlieffert / jedem xij. alb. facit. N.

Item den Auffsehern auf den greinzen in dissem Ambt dern in anzahl N. seint / iderm vermog der Ordnung zu verchrung des jacs / sechs gulden facit. N.

Nota. Dadisses nit zuehuen / außzulassen.

Item vor bottenthon diese Rechnung mit sambt dem gelt N. zuliefern N.

Also eines gegen das ander verglichen / verbleiben meinem Gnedigen Fursten vnd Herrn noch loß vnd frey / welche ich vort zuhandē N. inhalt der Quitanzen geliefert. N.

Nach dieser formen die andere Rechnungen gleichßals von dreien Monaten zu dreien Monaten aufstellen.

~~28.383.~~

H. 183494.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА